

Rassau. Wiesbaden, 10. Jan. Sicherm Vernehmen nach hat der Bischof von Limburg zur weitem Declaration der Unabhängigkeit und Trennung seiner Kirche vom Staate ein Verordnungsblatt geschaffen, worin er seine geistlichen Verordnungen erläßt, auch die Geistlichen stehen, welche geprüft, von ihm selbst angestellt, befördert, versetzt worden sind. Von diesem Verordnungsblatte sollen schon über sieben Nummern erschienen sein. (Krf. 3.)

Thüringische Staaten. **Weimar, 10. Jan. Unsere neue Gesetzgebung hatte in Beziehung auf die Polizeigewalt eine Lücke, welche unter Umständen sehr gefährlich werden konnte; denn nicht nur, daß jede Strafgewalt der Polizei absolut unzulässig war und auch die Verfügungen der unzähligen kleinen Rügen, wie sie das tägliche Leben mit sich bringt, an die Gerichte überwiesen und dieselben dadurch mit Geschäften überbürdet wurden, vermochten die letztern nach der Fassung des Strafgesetzbuchs nicht einmal auf irgendein polizeiliches Verbot zu erkennen, wenn dasselbe nach Emanation jenes Gesetzes erlassen war. Diesem Uebelstande hilft nun ein soeben erschienenenes Gesetz über das Strafanndrohungrecht der Polizeibehörden ab, ohne darum die Garantien zu beseitigen, welche den Staatsbürger vor der Strafwillkür der Polizei schützen. Demzufolge räumt dasselbe zwar den Polizeibehörden die Befugniß ein, zur Durchführung der von ihnen zu handhabenden gesetzlichen Vorschriften eine Strafanndrohung auszusprechen, sowie überhaupt Gebote und Verbote mit Strafanndrohung zu erlassen; es knüpft jedoch letzteres an die Bedingung, daß dringende Gründe des öffentlichen Wohls oder die Abwendung von Gefahren solches erfordern, und verpflichtet die Richter, nur in dem Falle auf solche Strafen zu erkennen, wenn durch das polizeiliche Verbot bestehende Landesgesetze nicht verletzt werden.

Δ Greiz, 10. Jan. Das hiesige Fürstenthum ist zur Zeit noch der einzige deutsche Bundesstaat, welcher einer Repräsentativverfassung im Sinne des Art. XIII. der Deutschen Bundesacte entbehrt. Der Grund hiervon liegt nicht etwa darin, daß man das Bedürfnis nach einem solchen Staatsgrundgesetze nicht kenne, sondern in dem ohne Zweifel nicht ohne Grund verzögerten Einführen dieses schon seit zwei Jahren zwischen der Staatsregierung und dem Landtage vereinbarten Gesetzes. Im März und April des Jahres 1848 wurde von dem Landesherrn die Einführung einer landständischen Verfassung wiederholt zugesagt und durch die Staatsregierung sofort vorbereitet; im Monat Mai desselben Jahres war von der jetzt noch in anerkannter Wirksamkeit stehenden Ritter- und Landstandschaft der vorgelegene Regierungsentwurf en bloc angenommen, die Einführung aber dadurch verhindert worden, daß ein großer Theil der Bevölkerung den Wunsch aussprach, die Verfassung möchte durch freigewählte Vertrauensmänner berathen werden, und die Staatsregierung diesem Wunsche entsprechen zu wollen sich bereit erklärte. Dieser erste Verfassungsentwurf war dem Bedürfnisse unferes Landes entsprechend; in seinen Grundzügen stützte er sich auf die Verfassung des Königreichs Sachsen von 1830, war aber in vielen Punkten auf volksthümlichere Principien begründet. Wie die Kleinheit des Landes bedingte, war die Repräsentation auf das Einkammersystem fundirt; der Modus der Abgeordnetenwahl war direct, ein Census bestand dabei nicht; die Nutzung des im Lande gelegenen Dominalguts war dem fürstlichen Hause zur Sustentation überwiesen, bei Unzureichtheit aber eine weitere Sustentation aus den Mitteln des Landes nicht verlangt. Dieser aus der Feder eines sehr tüchtigen Juristen und Staatsmannes, des nunmehr in den Ruhestand versetzten Geh. Regierungsraths Henning, hervorgegangene Verfassungsentwurf wurde den Verhandlungen des im Mai 1849 zusammengetretenen Landtags, bestehend aus zwölf vom Volke gewählten Vertrauensmännern und drei vom Landesherrn ernannten Deputirten der Landstandschaft, zugrunde gelegt. Nach fünfmaliger Tagung in langen Zwischenräumen wurde endlich im Juni 1851 die Verfassung, nachdem sie in allen ihren einzelnen Theilen vom Landesherrn genehmigt worden war, vollendet; aus nicht bekannt gewordenen Gründen ist jedoch ihre Vollziehung und Einführung bis jetzt unterblieben. Obwohl das Staatenleben innerhalb der jüngstverfloffenen fünf Jahre, als wie lange die hiesige Verfassungsangelegenheit spielt, sehr wesentliche Aenderungen, namentlich rücksichtlich der politischen Rechte der Staatsangehörigen erlitten, so ist doch, trotz der am ursprünglichen Entwurfe vorgenommenen zahlreichen Modificationen, nicht zu befürchten, daß auch nur eine einzige Säzung der Verfassung beim Bundestage, dessen Garantie die Staatsregierung einzuholen beschloß, Beanstandung finden könnte. Einen wesentlichen Theil der Verfassung bildet der zwischen dem Landtage und der Staatsregierung im Jahre 1851 abgeschlossene Vertrag über die Abtretung der Nutzung des Kammervermögens an den Staat gegen Gewährung einer Civilliste. Die Rechtsfrage, ob das Kammervermögen Eigenthum des fürstlichen Hauses oder aber des Staates sei, konnte bei Eingehung des Vertrags um deswillen nicht auftauchen, als nach den russischen Haus- und Familienverträgen und nach dem Grundgesetze vom 15. März 1809 die Eigenschaft dieser Güter als Familienfideicommiss feststeht. Die für alle Zukunft bemessene Civilliste des Fürsten ist nach dem Grundsatz vollständiger Entschädigung für die bisherigen Bezüge und auskömmlicher Sustentation, unter Berücksichtigung des Ertrags des Kammervermögens und des Bedarfs des fürstlichen Hauses, ermittelt worden. Zu diesem für den Percipienten der Civilliste sehr günstigen Vertrage, nach welchem die bedeutenden Kammervermögen vermöge eines festgesetzten Tilgungsfonds nach und nach abgestoßen und neue nicht contrahirt werden können, hat die Staatsregierung den Beitritt der Ritter- und Landstandschaft erfordert und ihn dann, ohne die ganze Verfassung, deren Theil er ist, zu publiciren, mit allen dadurch begründeten Rechtsverhältnissen in Wirksamkeit tre-

ten lassen. Allgemein beklagt man sich über die große Lassheit der mit der Verfassungsberatung betrauten Abgeordneten, die bis jetzt noch nicht den geringsten Schritt bei der Staatsregierung zur Erledigung dieser Angelegenheit gethan haben. In das gegenwärtige Ministerium aber setzt man das Vertrauen, daß dasselbe die baldige Einführung des hiesigen Grundgesetzes als Ehrensache betrachte.

Freie Städte. ≡ Hamburg, 10. Jan. Bekanntlich hat Hamburg eine aus Mitgliedern des Rathes und der Bürgerschaft bestehende Commission niedergesetzt, welche die Regulirung des Strombettes der Elbe von Hamburg bis Cuxhaven in Ueberlegung ziehen und darauf bezügliche Vorschläge machen soll. Die Commission, welche bereits zwei Sitzungen hielt, erwählte zum Präses den Syndikus Merck, unsern Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und dieser ist sofort mit Hannover und Dänemark in Rapport getreten, um zu erfahren, ob diese Regierungen sich bei der Regulirung theiligen wollen, oder ob sie vielleicht gar einer gründlichen Regulirung entgegen sind. Hannover wird allem Anschein nach sich gänzlich passiv verhalten. Wenn Hamburg seinen Stromarbeiten bei Moorwärder nicht hinderlich ist, Arbeiten, die das Wasser der Süderelbe verbessern sollen, kann es thun was es will, denn es arbeitet ja indirect mit für das enfant gaté Hannovers, Harburg. Anders mit Dänemark. Dieses dürfte leicht Schwierigkeiten bereiten; wenigstens nahm man in Kopenhagen die Sache sehr flau auf. Um Glückstadt zu heben, würde man gern das unliebsame Altona opfern, dem ja diese Stromverbesserung namentlich zum Nutzen gereicht: das Altona, welches 1848 und 1849 so begeistert für die Herzogthümer auftrat. Man hört sagen, daß man zum kommenden Frühjahr in Glückstadt große Hasenbauten unternehmen und namentlich den Hasen vertiefen will. Es fragt sich indessen, ob die Anlage von Staatwerken und sonstigen Uferarbeiten von dänischer Seite überall behindert werden kann. — Zum Besten der Hinterbliebenen der durch den Untergang des Dampfschiffes Marshall Verunglückten fand gestern ein Concert statt, in dem mehre hannoversche Kunstnotabilitäten mitwirkten; dasselbe war indessen sehr schwach besucht.

Schleswig-Holstein. Dem Vernehmen nach hat am 4. und 5. Jan. die Abstimmung der schleswigschen Ständeversammlung in Flensburg über die Sprachverhältnisse und die Verfassungsfrage stattgefunden. In der Sprachfrage ist mit wenigen Modificationen die Herstellung des status quo ante (1850) mit großer Majorität (28 gegen 14 Stimmen) beantragt, und zwar wird ein specielles Gesetz darüber erbeten. Von dem Verfassungsentwurf, den die Regierung in 28 Paragraphen vorgelegt, deren vier erste der Berathung der Versammlung gänzlich entzogen worden, sind die übrigen §§. 5—28 (mit Ausnahme einiger weniger, Nebenpunkte oder Geschäftsreglement für die Stände betreffend) gänzlich durch Aenderungsvorschläge umgestaltet, sodas im Grunde nichts Wesentliches vom Entwurf übrig geblieben. Namentlich ist das alte ständische Princip von der Majorität der Versammlung festgehalten. Die Regierung hatte die Wahlrechte auf eine große Zahl, die sich dem Proletariat näherte, ausdehnen wollen und auf fünf Geistliche, wohingegen die Versammlung nur deren zwei wünschte. Die Versammlung hält fest an dem allgemeinen Gesetz vom 28. Mai 1831, welches die Grundlage der ständischen Institution enthält, bis die Gesamtstaatsverfassung zustandekommt. Die Regierung wollte jenes Gesetz sofort aufgehoben wissen, weil es im §. 1 die bis dahin bestandene rechtliche Verbindung der beiden Herzogthümer garantirt. Endlich ist die Frage, ob ein Verfassungsgesetz nach dem Regierungsentwurf und den Aenderungsvorschlägen der Stände zu erlassen, mit 34 gegen 4 Stimmen vernint. Das Resultat ist daher wie in der holsteinischen Ständeversammlung. Noch drei andere Abstimmungen über Amendements brachten jedesmal die Verwerfung der vorgelegten Grundlagen der Verfassung zuwege. Man hält dafür, daß es besser sei, die alten Institutionen und Gesetze zu behalten, als in dieser Zeit etwas Neues zu machen, welches nach dem Regierungsentwurf weit hinter die Periode zurückführen würde, deren Bewegung zum Fortschritt mit der Institution von 1831 begann.

Oesterreich. Ueber die Tendenz der projectirten neuen Anleihe schreibt man der Allgemeinen Zeitung aus Wien vom 7. Jan.: „Man weiß noch nichts Sicheres über den Zeitpunkt, wann, und die Bedingungen, unter welchen die neue Anleihe aufgelegt werden soll. Da sie auf Einzahlung in Banknoten gestellt ist, so rechnet man hauptsächlich auf eine Vertheilung des einheimischen Capitals. Wir finden heute 18 Proc.agio für Silber und einen Cours von 91 für Metalliques notirt. Bei diesem Stande der Course, muß sich Jedermann sagen, ist es keine Zeit zu großen Finanzoperationen, zu einer völligen Fundirung der schwebenden Schuld. Die europäischen Ereignisse, welche unsere Diplomatie so gern verhindert hätte, deren Eintritt aber von dem besten Willen diesseit des Pruth nicht aufgehalten zu werden vermochte, haben jene Verschlimmerung der Course verursacht, und eine patriotische Finanzverwaltung kann jetzt nur Einen Zweck verfolgen: nämlich Zeit zu gewinnen und das Gewitter vorbeiziehen zu lassen. Der Staat aber will indessen leben, und er verzehrt, wie wir alle wissen, jetzt immer noch mehr als er einnimmt. An weitere Reductionen der Armee ist jetzt nicht zu denken, man hat im Gegentheil Ursache, sich Glück zu wünschen, daß jetzt noch der Kern der kriegsgeübten, der einzigen neuester Zeit im Felde erprobten europäischen Armee auf den Beinen steht. Ebenso wenig darf man jetzt mit den Eisenbahnbauten innehalten, denn erst nach der Vollendung des Reges kann sich das ausgewendete Capital reichlich verzinsen. Jedes Jahr Bögerung wird mit dem Verluste von Zinsen bezahlt. Diese Capitalanlagen aber veranlassen die Fortdauer des Deficits, und es gibt nur zwei Wege, dieses Deficit zu decken: man macht entweder

ein
Schul
longf.
emiffi
sem
aut
Schul
Mon
Der
verbie
hat,
nen,
Schul
an de
Vertr
opfert
oder
—
die v
fer Un
1. Ja
Gattu
trag a
jener
Gesam
herabg
betrage
auf d
Silber
—
vorrat
dert;
Ebenf
der L
im fu
Divid
—
gabe
Monat
gelegen
Staaten
—
des h
a
Faster,
tholisch
Waler
Fritsch
Schüle
Lehran
solpichte
tungs
find in
benem
der Un
schuld
über f
Kadpa
Anton
und K
linsky,
straße
Advoca
vinger
statist,
Werbere
worder
Neuten
stätigt,
ster a
dreijäh
wotny
Fortier
hans-
Kus R
Religie
fentlich
7300
—
deren
an B
und
Bran
Boden
Was
Einric
veran
fehlen
und